



2021

SGB II – Jahresbericht

Herausgeber:

Kreis Borken
- Jobcenter -
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Jürgen Ahlte
Abteilungsleitung Haushalt, IT, Controlling
Tel. 02861 - 681 5015
E-Mail: j.ahlte@kreis-borken.de

Susanne Lökes
Abteilungsleitung Eingliederung
Tel. 02861 - 681 4979
E-Mail: s.loekes@kreis-borken.de

Redaktion: Angela Kreyerhoff / Steffen Schmeink
Covergrafiken: Adobe Stock
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei
© Kreis Borken

Internet: www.jobcenter-kreis-borken.de
www.jobcenterkreisborken.de



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

Die Arbeit der Jobcenter im Kreis Borken war auch 2021 stark von der Corona-Pandemie geprägt. Im Jahresverlauf lassen sich aber auch saisontypische Entwicklungen ablesen. Mit Einsetzen der Frühjahrsbelebung, die in diesem Jahr verspätet erst im Frühsommer einsetzte, haben sich die Empfängerzahlen sehr positiv entwickelt.

Der Arbeitsmarkt im Kreis Borken hat die Corona-Krise weiterhin besser verkraftet, als zunächst erwartet werden konnte. Die positive Entwicklung führte dazu, dass 2021 erstmals seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 weniger als 7.000 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt Leistungen bei den Jobcentern im Kreis Borken bezogen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie brachten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter im Kreis Borken besondere Herausforderungen mit sich – so war eine persönliche Beratung der Hilfesuchenden oftmals nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurde das Thema Digitalisierung der Jobcenter im Kreis Borken konsequent in den Fokus gerückt und die digitale Aktenführung der Jobcenter in 2021 vollständig umgesetzt.

Mit diesem wichtigen Projekt haben wir einen Meilenstein zur weiteren Modernisierung der Arbeitsprozesse erreicht, von dem insbesondere auch die Kundinnen und Kunden profitieren. Für sie wurde der Zugang zum Jobcenter durch die Bereitstellung von Online-Services erleichtert. Gleichzeitig werden damit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter auch die Möglichkeiten für mobiles Arbeiten bzw. Homeoffice enorm verbessert.

Sehr erfreulich: 2021 konnten mit Unterstützung der Jobcenter 2.263 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für alle konnten damit neue Lebensperspektiven geschaffen werden, für viele von ihnen endete damit auch der Leistungsbezug. Über das Jahr gesehen hielt sich die Arbeitslosenquote SGB II im Kreis Borken durchschnittlich bei 2,1 Prozent, wobei sie zum Jahresende 2021 bereits auf 2,0 Prozent gesunken ist. Nur zwei Kreise in NRW wiesen eine noch niedrigere Arbeitslosenquote auf.

Es überrascht daher nicht, dass das Jobcenter im Kreis Borken im münsterland- und auch landesweiten Vergleich weiterhin sehr gut dasteht. Dass dies so gelingen konnte, ist neben den robusten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Borken vor allem auf die engagierte und flexible Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Jobcentern unserer Städte und Gemeinden sowie in der Kreisverwaltung zurückzuführen. Dafür danken wir an dieser Stelle ausdrücklich.

Wie sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in 2022 weiterentwickeln, ist aufgrund des derzeitigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine schwer abzusehen. Ab dem 01.06.2022 werden geflüchtete Menschen aus der Ukraine einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II begründen können. Wie sich ihr Wechsel in den Rechtskreis des SGB II auf die Empfängerzahlen und somit auf die Arbeit der Jobcenter auswirken wird, bleibt abzuwarten.



Dr. Kai Zwicker



Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
2. Ziele und Vorgaben	5
3. Ergebnisse und Eckwerte	6
3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte	6
3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit	7
3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden	8
3.4 Integrationen in Arbeit	9
3.5 Langzeitleistungsbezug	10
3.6 Zielwerte 2021	11
4. Eingliederungsaktivitäten	13
4.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen	14
4.1.1 Aktivierungsangebote	14
4.1.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung	15
4.1.3 Angebote für Jugendliche	16
4.1.4 Förderung regulärer Beschäftigung	17
4.1.5 Öffentlich geförderte Beschäftigung	17
4.1.6 Angebote für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen	18
4.1.7 Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten	19
4.1.8 Angebote für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund	19
4.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen	20
4.2.1 Kinderbetreuung	21
4.2.2 Schuldnerberatung	21
4.2.4 Suchtberatung	21
4.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote	22
5. Finanzen	23

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Zielplanung für das Jahr 2021 (Herbst 2020) standen die Unternehmen im Münsterland bereits seit einigen Monaten unter dem Eindruck der Corona-Pandemie. Dabei zeigte sich ein Großteil der Betriebe zwar erfreulich krisenfest, die Beurteilung der konjunkturellen Entwicklung in der näheren Zukunft verlief jedoch je nach Branche recht unterschiedlich. So war der Pessimismus unter den Industrie- und Großbetrieben deutlich spürbar, während Branchen wie Handel oder Gesundheitswesen zum Teil sogar gestärkt aus der Krise hervorgingen. Die Einstellungsbereitschaft war zudem bei kleineren und insbesondere mittleren Betrieben deutlich höher als bei Großunternehmen.

Vor diesem Hintergrund erwartete das Jobcenter im Kreis Borken für 2021 im Vergleich zum Vorjahr stabilere Arbeitsmarktverhältnisse für Arbeitsuchende aus dem SGB II. Die Zuwachsraten fanden sich in weiten Teilen in den für Grundsicherungsempfänger/innen ausschlaggebenden Branchen wieder.

Für das Jahr 2021 erwartete das Jobcenter im Kreis Borken mehr Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen als im Vorjahr. Eine deutliche Steigerung war unter Abwägung der Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt jedoch nicht zu erwarten.

Konkret bedeutete das für die Prognose 2021: Ein geringfügig verminderter Bestand an Bedarfsgemeinschaften im SGB II und folgende Eckwerte-Planung:

Prognose 2021 (Jahresdurchschnittswerte)	
Bedarfsgemeinschaften	7.280
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	10.050
Langzeitleistungsbeziehende	6.330

2. Ziele und Vorgaben

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zu den zentralen Anliegen des SGB II zählt einerseits die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, andererseits die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, um schließlich eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Arbeit im Jobcenter ist daher darauf ausgerichtet

- möglichst viele Arbeitsuchende in dauerhafte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verringern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren,
- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, wenn die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht realistisch ist sowie
- die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erweitern.

Diesem Auftrag folgend agiert das Jobcenter wiederum mit (Teil-)Zielen in den verschiedenen Bereichen der operativen Arbeit. Die formale Grundlage hierfür bildet die – gesetzlich normierte – Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), die jährlich bilateral neu geschlossen wird. In dieser sind quantitative Zielwerte ebenso enthalten wie Zielsetzungen qualitativer Natur.

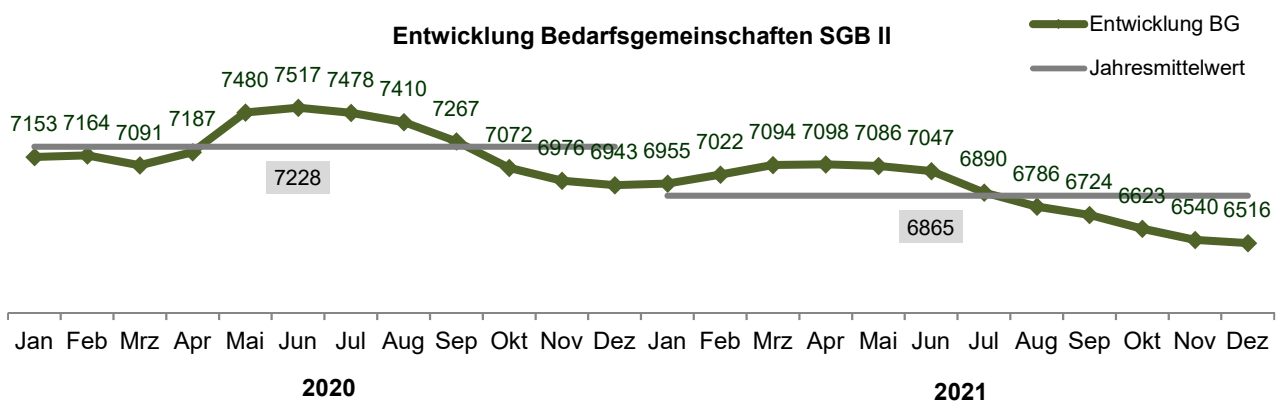
Im Fokus der Arbeit standen auch in 2021 zum einen wieder Maßnahmen, die der Verbesserung der Integration von Menschen in Arbeit dienen sowie solche, die den dauerhaften Bezug von SGB II-Leistungen verhindern. Hierzu setzte das Jobcenter unter anderem auf bewährte Angebotsstrukturen, insbesondere für Jugendliche, aber auch für (langzeit-)arbeitslose erwachsene Menschen. Zum anderen bildeten Maßnahmen für die Personengruppe mit Migrationshintergrund sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz einen weiteren Schwerpunkt in der operativen Arbeit.

Diese und weitere "aktivierende Leistungen" werden im Einzelnen unter Punkt 4. beschrieben.

3. Ergebnisse und Eckwerte

3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte

Die Arbeit des Jobcenters anhand von Kennzahlen und statistischen Werten abzubilden, stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass eine enorme Fülle von Daten zu den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existiert. Als entscheidende Größe für die Darstellung der Entwicklung gilt für uns die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.¹



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2021 durchschnittlich 6.865 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 363 Bedarfsgemeinschaften weniger als im Vorjahr 2020 und so wenig wie noch nie zuvor! Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 5,0 % gesunken.

Trotz der auch im Jahr 2021 anhaltenden Corona-Pandemie lässt sich im Jahresverlauf dennoch eine saisontypische Entwicklung ablesen. Mit Einsetzen der Frühjahrsbelegung, die in diesem Jahr verspätet erst im Frühsommer eingesetzt hat, haben sich die Empfängerzahlen sehr positiv entwickelt. Der für 2021 ursprünglich prognostizierte Durchschnittswert von 7.280 Bedarfsgemeinschaften ist damit sogar deutlich unterschritten worden. Dieser Durchschnittswert ist sogar noch leicht überzeichnet, denn in der zweiten Jahreshälfte 2021 hat sich der Rückgang der Fallzahlen weiter fortgesetzt.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen dar, die sich nach der Erwerbsfähigkeit unterscheiden lassen:

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2021 durchschnittlich etwas mehr als 2/3 erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. Knapp 1/3 der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre.

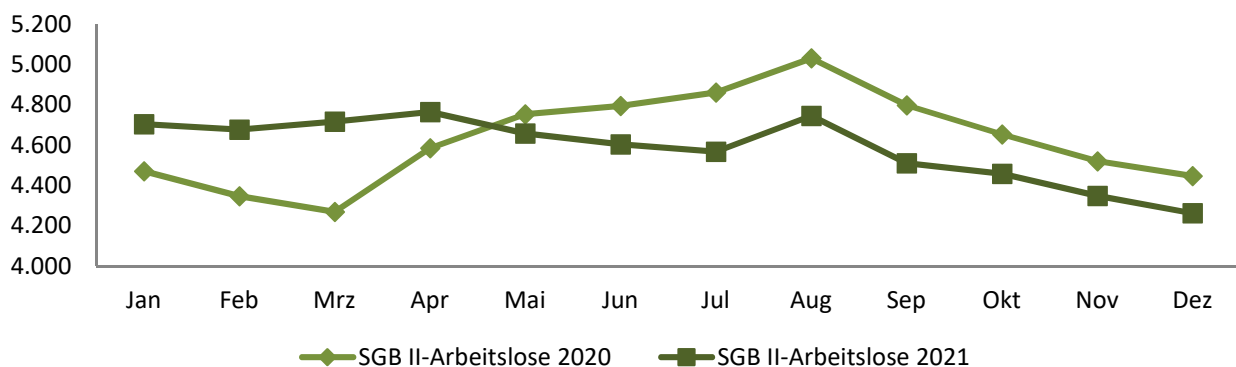
Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2021 mit durchschnittlich 13.591 Personen um 6,6 % unter Vorjahresniveau (2020: 14.550 Personen). Doch auch dieser Wert ist überzeichnet. Zum Jahresende befanden sich noch 12.819 Personen im Hilfebezug, nachdem die Zahl ab der zweiten Jahreshälfte kontinuierlich gesunken war. Im Dezember standen damit 1.009 Personen weniger im Leistungsbezug als zu Jahresbeginn.

¹ Sofern nicht anders angegeben, werden in diesem Jahresbericht die Daten aus der eigenen Auswertung auf Basis der Daten ohne Wartezeit (t-0) verwendet.

Die SGB II-Quote ist mit durchschnittlich 4,5 % im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (2020: 4,8 %) leicht gesunken. Die Quote spiegelt den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bezogen auf die Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze (65 Jahre) wider.

3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen bildet eine weitere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als arbeitslos gilt, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und sich arbeitslos gemeldet hat. Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2021 durchschnittlich 4.585 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 47 Personen bzw. 0,9 % weniger als im Jahr 2020. Die Zahl der Arbeitslosen hält sich damit nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Zwar ist die Zahl der Arbeitslosen im Frühjahr 2021 nicht mehr so stark gestiegen wie noch im Jahr 2020, was maßgeblich durch den ersten Lockdown begründet war. Die Frühjahrsbelegung setzte in diesem Jahr allerdings vergleichsweise spät ein. Der Anstieg in den Sommermonaten sowie die Entwicklung ab September sind als saisontypisch zu sehen. Der Jahresdurchschnitt ist im Bereich der Arbeitslosen überzeichnet, die Zahl der Arbeitslosen im SGB II-Leistungsbezug ist zum Jahresende deutlich geringer und liegt um 441 unter dem Wert des Jahresbeginns.

Die SGB II-Arbeitslosenquote stieg auf Grund der oben geschilderten Entwicklung im Jahresverlauf leicht an.² Im Jahresdurchschnitt 2021 lag die Quote damit bei 2,1 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,0 %, bundesweit 3,5 %.³

Die niedrige Arbeitslosenquote SGB II ist umso positiver zu bewerten, da sie im Kreis Borken auch von einer vergleichsweise niedrigen „Unterbeschäftigungsquote“ begleitet wird (durchschnittlich 4,4 %).⁴ Mit der Unterbeschäftigungsquote wird die Zahl der Menschen belegt, die z.B. aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorübergehend nicht als arbeitslos „im Sinne der Statistik“ gewertet wird. Zum Vergleich: Auf Landesebene betrug der Wert 9,3 %, bundesweit 7,2 %.

² Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2021

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktreport, Januar bis Dezember 2021 - Borken

Auch im Rechtskreis SGB III ist die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen gesunken. Mit durchschnittlich 3.250 Arbeitslosen im Jahr 2021 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 825 (- 20,2 %) Arbeitslose weniger als im Vorjahr 2020. Die Quote lag hier bei 1,5 % im Jahresmittel.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 8.703 im Jahr 2020 auf 7.836 in 2021 gesunken (-10 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 3,6 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (7,3 % bzw. 5,7 %)⁵ auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

Das wichtigste Instrument zur Sicherung der hohen Beschäftigung war, wie bereits in 2020, im Bezirk der Agentur für Arbeit Coesfeld die Kurzarbeit. In 2021 bezogen in der Spitze im Februar knapp 26.000 Menschen Kurzarbeitergeld in 2.700 Betrieben.⁶ Zum Vergleich: Im ersten Lockdown im April 2020 bezogen in der Spitze fast 40.000 Menschen Kurzarbeitergeld in 4.000 Betrieben.

3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden

Innerhalb des Kreisgebietes bestehen große Unterschiede zwischen den Städten und Gemeinden. Um Entwicklungen auf annähernd vergleichender Basis einordnen zu können, unterscheidet das Jobcenter drei sog. Vergleichsgruppen (große und mittlere Städte sowie Gemeinden). Von allen SGB II-Leistungsberechtigten im Kreis Borken lebten im Jahr 2021 70 % in den vier größten kreisangehörigen Städten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Jahresmittelwerte 2021 der wesentlichen Eckdaten pro Stadt und Gemeinde:

	Bedarfs- gemein- schaften	Leistungs- bezieher (Personen)	erwerbs- fähige LB gesamt	erwerbs- fähige LB < 25 Jahre	Arbeitslose SGB II	SGB II - Quote
Ahaus	531	1.056	704	126	349	3,2%
Bocholt	1.978	3.833	2.753	557	1.401	6,8%
Borken	775	1.514	1.037	155	509	4,5%
Gronau	1.455	3.064	2.079	372	1.078	7,7%
Gescher	300	564	395	66	194	4,1%
Isselburg	168	314	220	31	127	3,7%
Rhede	229	424	306	55	128	2,7%
Stadtlohn	258	561	375	89	170	3,4%
Velen	196	365	256	37	129	3,4%
Vreden	287	526	369	58	157	2,8%
Heek	62	129	84	16	35	1,8%
Heiden	102	186	129	18	55	2,9%
Legden	84	157	112	19	46	2,6%
Raesfeld	130	263	170	24	61	2,9%
Reken	163	339	228	41	94	2,9%
Schöppingen	50	111	71	9	42	2,0%
Südlohn	81	168	108	24	13	2,2%
Kreis (zentral)	16	16	16			
Kreis Gesamt	6.865	13.591	9.412	1.696	4.585	4,5%

⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

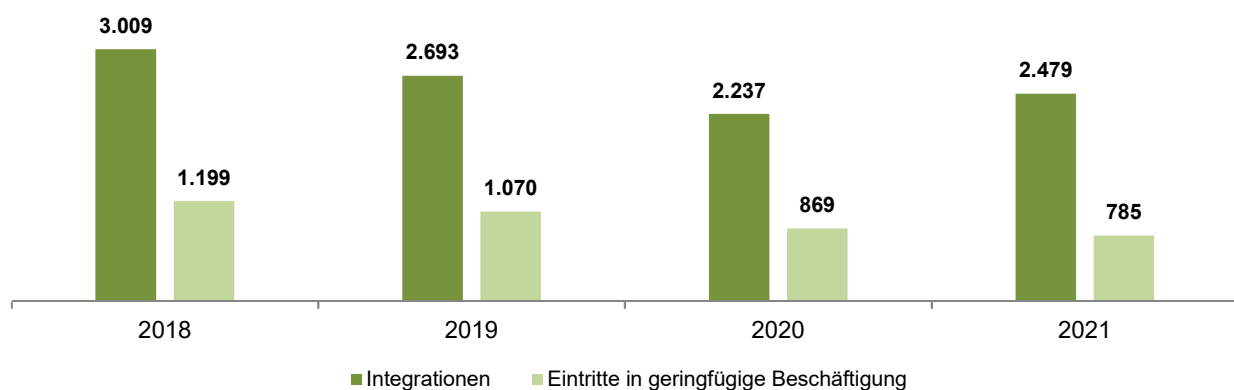
⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kurzarbeit - Zeitreihe

3.4 Integrationen in Arbeit

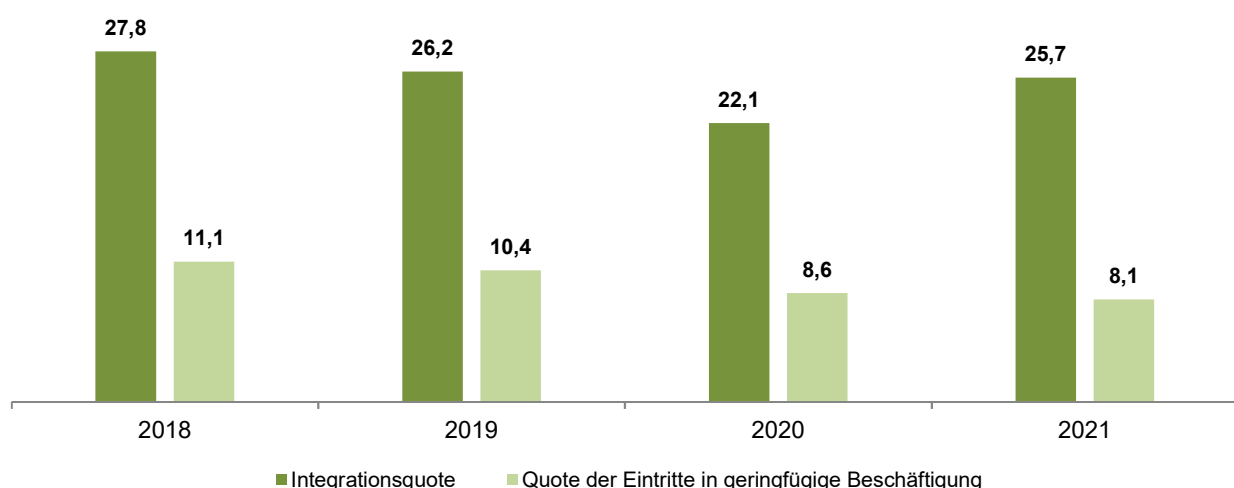
Über die beschriebenen Eckwerte hinaus werden die Integrationserfolge eines Jobcenters herangezogen, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus durch die Erwerbstätigkeit ändert. Ergänzend hierzu werden auch die Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfasst. Sie sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit im Jobcenter, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern.

Datenbasis sind hier die Kennzahlen nach § 48a SGB II mit dem Datenstand März 2022.



Im Jahr 2021 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.479 Integrationen in Arbeit realisiert.⁷ Dies entspricht einem Zuwachs um 242 Integrationen oder 10,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 785 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2020 lag dieser Wert mit 869 Beschäftigungsaufnahmen geringfügig höher.



Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2021 ist die Quote im Kreis Borken um 3,6

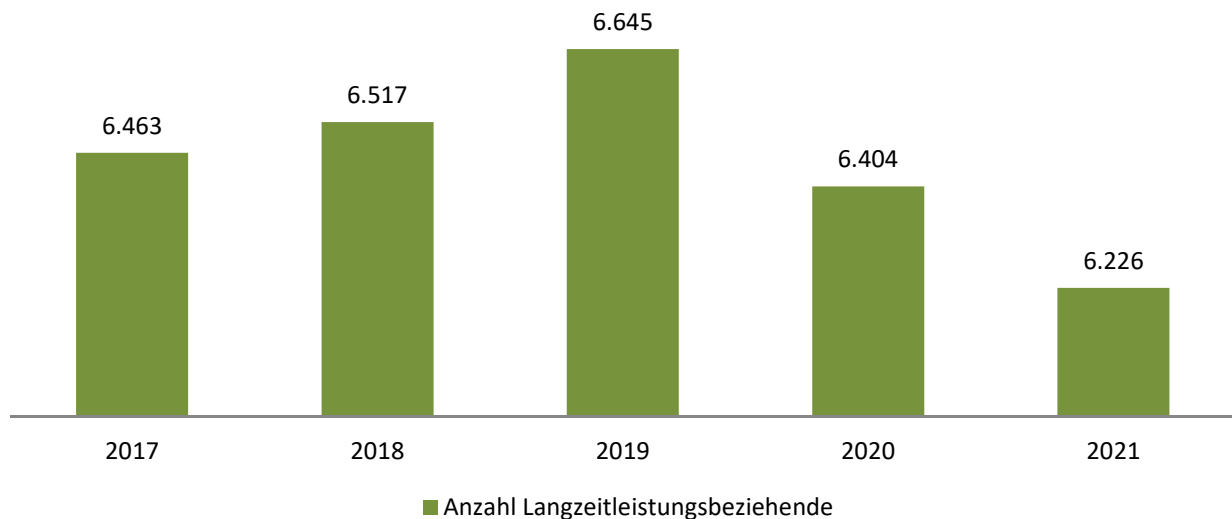
⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022

Prozentpunkte auf 25,7 % gestiegen und liegt damit über dem Vorjahresniveau. Der Grund für die Steigerung der Integrationsquote begründet sich hier in der gestiegenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer gesunkenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist nach wie vor eine vergleichsweise hohe Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2021 auf Platz fünf von 53 NRW-Jobcentern.

3.5 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges.

Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.

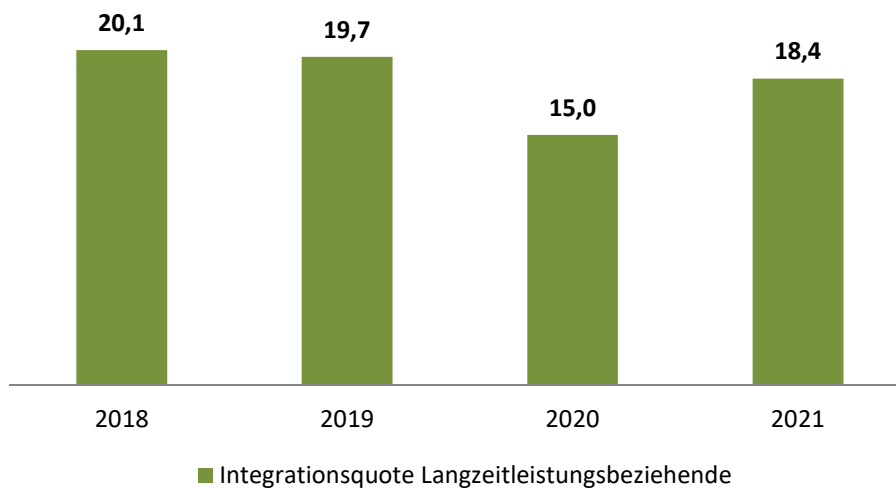


Nach dem fluchtbedingten Anstieg der Jahre 2018 und 2019, als Menschen mit Fluchthintergrund, die insbesondere ab 2016 in den SGB II-Leistungsbezug eingemündet sind, die Kriterien für den Langzeitleistungsbezug erfüllten, ist in 2021 erneut ein sehr deutlicher Rückgang zu beobachten.⁸

Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2021 im vorderen Bereich (Platz 13 von 53). Bei diesem Ranking ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um einen Vorjahresvergleich handelt und der Kreis Borken trotz der oben geschilderten Entwicklung weiterhin einen insgesamt niedrigen Bestand von Langzeitleistungsbeziehenden vorweisen kann. Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Borken ist in 2021 mit durchschnittlich 66 % (2020: 64 %) leicht gestiegen.

Nachdem die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie ihren niedrigsten Stand der vergangenen Jahre erreicht hatte ist sie in 2021 wieder gestiegen und nähert sich mit 18,4 % wieder dem Niveau vor der Pandemie.

⁸ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022



Auch die Zahl der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in versicherungspflichtige Beschäftigungen ist im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen. So wurden im Jahr 2021 insgesamt 1.147 Integrationen für Langzeitleistungsbeziehende gezählt.

3.6 Zielwerte 2021

Wie zu Beginn berichtet, lag in 2021 der Fokus auf der weiteren Verbesserung der Integration in Arbeit sowie der Verhinderung eines weiteren deutlichen Anstiegs von Langzeitleistungsbezug. Besonderes Gewicht wurde im Jahr 2021 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Im Sinne des im SGB II verankerten Prinzips der Gleichstellung wurden daher auf Basis des Gender-Datenblattes die regionalen Handlungsansätze und –bedarfe analysiert.

Vor diesem Hintergrund war zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und dem Kreis Borken hierzu auch konkret vereinbart worden, dass

- die allgemeine Integrationsquote im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 um 16,9 % gesteigert wird,
- die Integrationsquote speziell der Langzeitleistungsbezieher um 13,3 % über der von 2020 liegt,
- der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden um mindestens 1,7 % gegenüber dem Vorjahr sinkt,
- sowie der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern in 2021 sich um 0,5 Prozentpunkte verringert.

Am Jahresende 2021 sah das Ergebnis zusammengefasst dann wie folgt aus:⁹

	2020	2021	Veränderung	Ziel erreicht?
Integrationsquote (allgemein)	22,1 %	25,7 %	+ 16,3 %	✘
Integrationsquote (Langzeitleistungsbezug)	15,0 %	18,3 %	+ 22 %	✓
Ø Bestand Langzeitleistungsbezug	6.404	6.228	+ 2,75 %	✓
Abstand Integrationsquote von Frauen und Männern ¹⁰	32,1 %	16,4 %	+ 1,9 Prozentpunkte	✘

⁹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022

¹⁰ Statistik der Arbeitsagentur – Die Kennzahlen im Überblick

Was die Verringerung der Hilfebedürftigkeit als solche betrifft, hat es für 2021 keine quantitative Zielabstimmung mit dem Ministerium gegeben. Kreisintern wurde die Entwicklung der Summen der

- Leistungen zum Lebensunterhalt
- sowie der Leistungen für Unterkunft und Heizung

durch ein ganzjähriges Monitoring intensiv beobachtet. Auf Basis der echten Finanzdaten¹¹ schloss das Jahr 2021 mit folgendem Finanzergebnis ab:

	2020	2021	Veränderung
Leistungen zum Lebensunterhalt	38,81 Mio. €	40,10 Mio. €	+ 3,32 %
Kosten der Unterkunft	33,96 Mio. €	32,73 Mio. €	- 3,62 %

- ▶ Bei der Budgetplanung für 2021 ging das Jobcenter von insgesamt leicht steigenden Ausgaben aus. So war wegen der erwarteten leicht rückläufigen Fallzahlen sowie Preissteigerungen u.a. bei Mieten und Nebenkosten von stabilen Aufwendungen beim ALG II in einem Umfang von - 0,3 % bzw. Mehraufwendungen in einer Größenordnung von + 3,2 % für die Unterkunftsleistungen gegenüber 2020 kalkuliert.
- ▶ Tatsächlich kam es entgegen der Planung im Bereich der lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt aufgrund der Corona-Sonderzahlungen zu einem Anstieg der Aufwendungen. Im Bereich der Kosten der Unterkunft hingegen sind die Aufwendungen vergleichsweise deutlich zurückgegangen. Maßgebend hierzu beigetragen hat die in 2021 rückläufige Fallzahlentwicklung.
- ▶ Es lässt sich festhalten, dass die Corona-Pandemie sich im Bereich der Jobcenter im Kreis Borken an den arbeitsmarktbezogenen Daten wie Arbeitslosigkeit und Integrationen ablesen lässt. Im den Bereichen der Empfängerzahlen und Finanzen dagegen ist der Kreis Borken bislang besser durch die Krise gekommen, als zu erwarten war. Einzige Ausnahme stellen hier die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt dar.

¹¹ Die Daten basieren auf kreisinternen Auswertungen aus der Buchungssoftware.

4. Eingliederungsaktivitäten

„Aktivierende Leistungen“ finden nicht nur in Maßnahmen bei Bildungsträgern oder sonstigen beauftragten Dritten statt, sondern insbesondere in den 17 örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Borken.

Rund 40 % der Mitarbeiter/innen sind im Bereich der aktivierenden Leistungen tätig – im Fallmanagement oder in der Arbeitsvermittlung. Sie kümmern sich um die Beratung, Förderung und Perspektiventwicklung der betroffenen Menschen, organisieren die Inanspruchnahme konkreter Angebote und Maßnahmen und bieten Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsplätzen und im Bewerbungsprozess. Im günstigsten Fall führen diese Aktivitäten zu Integrationen auf dem ersten Arbeitsmarkt, wie in Kapitel 3.4 näher beschrieben. Aber auch viele kleine Schritte auf dem Weg in diese Richtung sind für viele Menschen bereits als Erfolg zu werten.

Auch im Jahr 2021 waren die Auswirkungen der Corona-Krise im Bereich der aktivierenden Leistungen spürbar:

► Situation in den örtlichen Jobcentern

Die Kundensteuerung in den örtlichen Jobcentern erfolgte im ersten Halbjahr in der Regel über Terminvergaben. Der Zugang zu den Ansprechpersonen sowohl in der Leistungsgewährung als auch im Fallmanagement war jedoch durch telefonische Erreichbarkeit zu den regulären Öffnungszeiten gewährleistet. Damit war sichergestellt, dass die Menschen die Unterstützung bekamen, die sie benötigten.

Dazu gehört auch, in wichtigen Fällen persönliche Kundenkontakte unter Wahrung der Hygienevorschriften zu ermöglichen. Aber auch alternative Kommunikationsformen, wie z.B. die Video-Beratung, wurden eingesetzt, um den Kontakt mit den Kund/innen zu halten und zu intensivieren.

Insgesamt gelang die Kommunikation mit den Kund/innen sehr unterschiedlich; einige Kund/innen waren nicht bzw. nur schwer erreichbar und/oder haben sich aus den unterschiedlichsten Gründen zurückgezogen.

Im zweiten Halbjahr konnte dann die persönliche Beratung nach und nach wiederaufgenommen werden. Je nach Öffnungsstrategie der Rathäuser war z.T. ein offener Zugang möglich oder der Zugang wurde über Termine gesteuert. Spätestens zum dritten Quartal wurde in jedem örtlichen Jobcenter wieder persönliche Beratung angeboten.

Zum Jahresende wurde aufgrund der steigenden Infektionszahlen die 3-G-Regel in den Rathäusern der Kommunen eingeführt. Die örtlichen Jobcenter waren weiterhin im Rahmen ihrer jeweiligen Öffnungszeiten erreichbar. Persönliche Vorsprachen waren nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der üblichen Hygienevorschriften möglich.

► Maßnahmen und Angebote

In den letzten Jahren hat die Inanspruchnahme des Eingliederungsbudgets immer mehr abgenommen. Grund dafür war insbesondere der deutliche Rückgang des Hilfebedarfs im Kreis Borken und damit verbunden ein verstärkt abnehmendes Teilnehmer-Potential für aktivierende Leistungen.

In der Folge zeigte sich z.B. die Maßnahmeauslastung nicht mehr so stabil wie noch vor einigen Jahren, so dass in der Folge auch der Mittelabfluss für die jeweiligen Angebote gesunken ist.

Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung weiter verschärft. Mit Blick auf den Jahresverlauf 2020 war bereits ein deutlicher Rückgang der Inanspruchnahme sämtlicher Eingliederungsinstrumente erkennbar. Die Auswirkungen auf den Mittelabfluss sind – je nach Finanzierungsform und Möglichkeiten alternativer Formate – sehr abhängig vom jeweiligen Förderbereich.

Auch im Jahr 2021 hat sich der Rückgang in der Inanspruchnahme der Eingliederungsaktivitäten zunächst fortgesetzt. Seit Ende Mai waren wieder Präsenzangebote möglich und die Träger haben sich bemüht, schrittweise wieder Präsenzmodule anzubieten. Im Zuge dieser Öffnungsschritte konnten langsam steigende Teilnahmezahlen vermeldet werden.

Die Auswirkungen dieser geringeren Inanspruchnahme auf den Mittelabfluss sind in 2021 grundsätzlich überschaubar geblieben. Allerdings wurden bei Neuausschreibungen bzw. Verlängerungen die geringeren Teilnahme-Potentiale bereits berücksichtigt, so dass dies natürlich letztlich auch den Mittelabfluss beeinflusst hat.

4.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen

Für die aktivierenden Leistungen wird dem Jobcenter ein jährliches Eingliederungsbudget aus Bundesmitteln zugewiesen. Die Planung und Bewirtschaftung dieses Budgets erfolgt im Rahmen einer "Budgetplanung". Die Budgetplanung beinhaltet die strategische Ausrichtung (Jahresziele) und die aktuelle Bedarfssituation und berücksichtigt dabei die Erfahrungen und Ergebnisse des Vorjahres sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Zuweisung des Bundes für das Budget 2021 (Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel) betrug 26,38 Mio. € und entsprach damit in etwa dem Budget 2020.

Das Gesamtbudget konnte in 2021 nicht vollständig ausgeschöpft werden. Aus dem Eingliederungsbudget wurden im Jahr 2021 rd. 9,47 Mio. € aufgewendet. Zusammen mit den Ausgaben für Personal- und Verwaltungskosten wurden letztlich knapp 1 Mio. € des verfügbaren Gesamtbudgets nicht benötigt.

	Ergebnis 2020	Planung 2021	Ergebnis 2021	+/-
Budgetbereiche	Dez 20	Jan 21	Dez 21	in Mio. €
1. Aktivierungsangebote	1,71	2,55	2,54	0,83
2. Berufliche Weiterbildung	0,14	0,20	0,12	- 0,02
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren	1,54	2,31	2,38	0,84
4. Förderung regulärer Beschäftigung	0,29	0,60	0,32	0,03
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung	1,96	1,99	1,74	- 0,22
6. Gesundheitlichen Einschränkungen	0,35	0,79	0,81	0,46
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten	0,24	0,40	0,23	- 0,01
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund	1,43	1,37	1,33	- 0,10
Summe:	7,66	10,21	9,47	1,81

4.1.1 Aktivierungsangebote

Bei den Aktivierungsangeboten handelt es sich um Fördermaßnahmen, die eher niederschwellig angesiedelt und in der Regel für arbeitsmarktferne Zielgruppen ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sind sowohl umsetzbar im Wege des Vergaberechtes als auch durch Ausstellung sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine. Zudem bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
1. Aktivierungsangebote			
1.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	650	
1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein		373	
1.3 Projekte nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	7	2.541.742 €

► **Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein nach § 45 SGB III**

- Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Aktivierungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändig.
- Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen.

► **Projekte gem. § 16f SGB II**

Durch die Regelungen des **§ 16f SGB II** können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

Voraussetzung ist, dass Strategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren. Für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sind diese Voraussetzungen nur eingeschränkt zu beachten.

4.1.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung umfasst Fortbildungsmaßnahmen, Teilqualifizierungen und Umschulungen – sowohl in betrieblicher als auch in außerbetrieblicher Form:

- Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Bildungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändigt.
- Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene AZAV-Zertifizierung nachweisen.
- Anders als beim Aktivierungsgutschein müssen Leistungsberechtigte bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf ihre Berufsbiographie, um einen Bildungsgutschein erhalten zu können. Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Personen nicht vor, so dass die Besetzung von FbW-Maßnahmen im SGB II-Bereich oftmals schwierig ist.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
2. Berufliche Weiterbildung			
2.1 FbW-Maßnahmen	§§ 81 ff. SGB III	54	128.056 €

Die bereits in den Vorjahren festgestellte Tendenz der sinkenden Inanspruchnahme von FbW-Maßnahmen durch Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II hat sich weiter verfestigt. Grund dafür ist, dass bei stetig sinkendem Hilfebedarf der verbleibende Personenkreis oftmals die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme nicht erfüllt.

4.1.3 Angebote für Jugendliche

In diesem Förderbereich werden sowohl ausbildungssuchende, (noch) nicht ausbildungsfähige als auch arbeitssuchende Jugendliche gefördert.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren			
3.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	571	
3.2 Einstiegsqualifizierung	§ 54a SGB III	29	
3.3 Projekte nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	58	
3.4 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	85	2.378.768 €

► Vergabemaßnahmen gem. § 45 und §§ 74, 75 SGB III

Hier sind in 2021 insbesondere die „Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)“ und die „Assistierte Ausbildung (AsA)“ herauszustellen. Im Zuge des „Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ wurde u.a. die Verstetigung und Weiterentwicklung der Assistierte Ausbildung in einem neuen § 74 SGB III geregelt und damit die Inhalte von abH und AsA zusammengeführt.

- Die „ausbildungsbegleitenden Hilfen“ endeten somit zum 31.07.2021. Das Angebot „Ausbildungskoaching gem. § 16f SGB II“ ist ebenfalls zum 31.07.2021 ausgelaufen.
- Ein Angebot entsprechend des neuen § 74 SGB III wurde somit ab 01.08.2021 umgesetzt. Die bisherigen Inhalte von abH und Ausbildungskoaching konnten unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer neuen Maßnahme zusammengefasst werden. Insbesondere aufgrund der Erfahrungen mit den beiden v. g. Angeboten wurden der Sprachförderbereich sowie die soz.-päd. Begleitung intensiviert – verbunden mit einer Verstärkung der personellen Ressourcen.

► Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III

Die Einstiegsqualifizierung für Jugendliche ist ein Instrument, das im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt wurde und jungen Menschen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten als Brücke in eine Berufsausbildung dienen soll. Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, werden mit einem Zuschuss gefördert. Mit insgesamt 29 EQ-Fällen in 2021 ist die Inanspruchnahme dieses Instrumentes weiter zurückgegangen

► Projekte nach § 16f und § 16h SGB II

Neben den Möglichkeiten der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II ermöglicht das mit dem 9. Änderungsgesetz aufgenommene Instrument der „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ nach **§ 16h SGB II** die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Jugendliche bis 25 Jahren. Zielrichtung ist es, die aufgrund der individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

4.1.4 Förderung regulärer Beschäftigung

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
4. Förderung regulärer Beschäftigung			
4.1 Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB II	83	
4.2 Beschäftigtenförderung		1	324.291 €

► Eingliederungszuschüsse gem. §§ 88 ff. SGB III

Um Personen mit Einstellungshemmnissen in reguläre Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.

Der Bedarf für dieses Instrument sowie dessen Wirksamkeit ist immer abhängig von der Arbeitsmarktsituation und dem Handlungsdruck seitens der Unternehmen, auch vermeintlich schwache Personen einzustellen.

Ein abnehmender Trend hat sich bereits zu Jahresbeginn 2020 gezeigt und wurde durch die Corona-Krise nochmal verschärft. Auch in 2021 konnte dieser Trend nicht aufgefangen werden.

► Beschäftigtenförderung

Aktuell gehen rund 2.500 SGB II-Leistungsbeziehende im Kreis Borken einer Erwerbstätigkeit nach, davon rd. 1.050 in sv-pflichtiger Beschäftigung und rd. 1.400 in geringfügiger Beschäftigung.

Über verschiedene Zugänge/Szenarien sollen beschäftigte Leistungsberechtigte und ihre Arbeitgeber im Hinblick auf ggf. bestehende Weiterbildungspotentiale und -bedarfe identifiziert werden. Zielrichtung ist, den SGB II-Leistungsbezug weiter zu mindern oder im besten Fall zu beenden.

In 2021 konnte lediglich eine Förderung umgesetzt werden. Die diesbezüglichen Bemühungen werden jedoch weiterhin forciert.

4.1.5 Öffentlich geförderte Beschäftigung

Ist eine Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den "Ersten Arbeitsmarkt" aus individuellen Gründen nicht unmittelbar möglich, kann im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung			
5.1 Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	138	
5.2 Beschäftigungsförderung	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	32	
5.3 Eingliederung von Arbeitslosen	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	18	
5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	86	1.738.067 €

► Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II

Mit Einführung der besonderen Arbeitsschutzstandards, die Corona-bedingt seit Mai 2020 einzuhalten waren, sowie den eingeschränkten Beratungskontakten im Fallmanagement, ist die Inanspruchnahme der Arbeitsgelegenheiten eingebrochen und hat sich seitdem noch nicht

wieder erholt.

Zum Jahresende 2021 standen kreisweit 218 Arbeitsplätze im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung; durchschnittlich waren in 2021 lediglich 20% der Plätze belegt.

► **Beschäftigungsförderung gem. § 16e SGB II (in der Fassung bis 03/2012)**

Es handelt sich hier um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden. Zum Jahresende 2021 wurden kreisweit noch 31 Personen nach § 16e SGB II a.F. beschäftigt.

► **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gem. § 16e SGB (ab 01/2019)**

Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die seit mind. 2 Jahren arbeitslos sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50%).

In 2021 wurden insgesamt 18 Personen entsprechend gefördert, zum Jahresende waren 10 Personen beschäftigt. Unabhängig von den Corona-bedingten Einschränkungen des Arbeitsmarktes ist dieses Instrument eher wenig nachgefragt.

► **Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB (ab 01/2019)**

Dieses Instrument richtet sich an Personen, die bereits seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind. Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der degressiv gestaltet ist.

In 2021 konnten insgesamt 91 Personen hiernach gefördert werden; zum Jahresende waren 73 Personen beschäftigt.

4.1.6 Angebote für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Hierunter fallen sowohl Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation als auch Angebote für Menschen mit Behinderungen und/oder sonstigen gesundheitlichen Problemen.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen			
6.1 Berufliche Rehabilitation	§§ 115, 117 SGB III	49	
6.2 Vergabemaßnahmen	§ 16f SGB II	111	807.983 €

► **Berufliche Rehabilitation**

Aktuell erhalten 38 Personen Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation. Es handelt sich dabei sowohl um Umschulungen und Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken als auch um Ausbildungszuschüsse für (schwer)behinderte Jugendliche. Die Anzahl geförderter Personen ist damit insgesamt wieder leicht gestiegen.

► Vergabemaßnahmen

Hier ist insbesondere auf das Angebot GeLA – Gesundheit, Leben und Arbeitswelt“ hinzuweisen. Es richtet sich vor allem an Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und wurde als Alternative zum Bundesprogramm „rehapro“ initiiert.

Nach einem Corona-bedingten verzögerten Maßnahmebeginn ist das Angebot zum 01.08.2020 an den Standorten Borken und Gronau mit jeweils 20 TN-Plätzen gestartet und wurde nach dem ersten Durchführungsjahr für weitere 12 Monate verlängert. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde das Angebot Mitte 2021 auch an den Standorten Ahaus und Bocholt installiert.

4.1.7 Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten

Neben den zentral organisierten Eingliederungsangeboten sind die örtlichen Jobcenter unmittelbar verantwortlich für die Finanzierung folgender Leistungen:

- Übernahme von Bewerbungskosten,
- Erstattung von Fahrtkosten (zu Maßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen),
- Übernahme von Kosten für Zertifikate und Kurse,
- Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten,
- Förderung der Existenzgründung.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Aufwendungen
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten	verschieden	231.922 €

4.1.8 Angebote für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund

Das Jobcenter im Kreis Borken hält seit 2016/2017 ein eigenes strukturiertes Maßnahmeangebot für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund vor.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund			
8.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	137	1.326.040 €
8.2 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	41	
8.3 Projekte nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	26	

► Vergabemaßnahmen

Die eigens konzipierte Maßnahme „Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen“ wurde erstmals zum 01.07.2017 angeboten und läuft seitdem durchgängig an den Standorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau mit kreisweit aktuell rd. 64 TN-Plätzen.

► Projekte nach § 16f und § 16h SGB II

Zudem wurden verschiedenste lokale und auch kreisweite Modellprojekte zur Erprobung besonderer Ansätze zur Unterstützung junger Flüchtlinge in Richtung Ausbildungs-/Arbeitsmarkt entwickelt.

Beispielhaft sei hier das Projekt „Fit for Germany“ genannt. Zielgruppe des Projektes sind junge Menschen mit Migrations-/ Fluchthintergrund nach Erfüllung ihrer Schulpflicht, die an einem der

Regelangebote „Jugendintegrationskurs“ oder „Hauptschulabschlusskurs“ der Akademie Klausenhof teilnehmen.

Auf Basis dieser Kurse erhalten bis zu 15 Jugendliche die Möglichkeit einer besonders intensiven Förderung im Internat der Akademie: Verschiedene Fördermodule, wie zusätzliche gezielte Sprachförderung, individuelle Kompetenz- und Förderplanung, einzelfallbezogene Lernhilfen und begleitete Lernprozesse, sollen dazu beitragen, eine soziale und arbeitsweltbezogene Integrationsfähigkeit zu erlangen.

► Sprachförderung

Das Thema Sprachförderung wird grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert, gesteuert und finanziert. Die Angebote reichen von klassischen Integrations- und Alphabetisierungskursen bis hin zu speziellen berufsbezogenen Deutschsprachkursen (DeuFöV-Kurse). Daneben gibt es vereinzelt landesgeförderte Sprachkurse mit geringem Stundenanteil sowie klassische VHS-Kurse, die über die Kommunen finanziert werden.

Bei der Planung der Förderkette unterstützen die Fachkräfte im Fallmanagement im örtlichen Jobcenter die Kundschaft individuell bei der Vermittlung eines passenden Angebotes. Dazu sind eine enge Kooperation mit den Sprachkursträgern und die Transparenz über die jeweiligen Kursangebote erforderlich.

Im Jahr 2021 haben rund 460 SGB II-Leistungsberechtigte an BAMF-Sprachkursen teilgenommen, davon rd. 130 an Angeboten berufsbezogener Sprachförderung und rd. 330 Personen an Integrationskursen.¹²

4.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen

Neben den v.g. bundesfinanzierten Leistungen sind die Kommunen für die Umsetzung und Finanzierung der sog. flankierenden Beratungs- und Betreuungsangebote nach § 16a SGB II zuständig.

Insgesamt wurden in 2021 aus dem kommunalen Haushalt rd. 0,78 Mio. € für diese Leistungen aufgewendet.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2021	Aufwendungen
■ Schuldnerberatung 2.1 Schuldnerberatungsstellen	§ 16a Abs.2 SGB II	410	81.589 €
■ Psychosoziale Betreuung, insbesondere: 3.1 Sozialpsychiatrischer Dienst 3.2 Psychosoziale Betreuung im Frauenhaus 3.3 Projekte nach §16a Nr.3 SGB II 3.4 weitere psychosoziale Angebote	§ 16a Abs.3 SGB II	154 54 184 23	489.861 €
■ Suchtberatung 4.1 Suchtberatungsstellen 4.2 Modellprojekt u25	§ 16a Abs.4 SGB II	379 32	214.307 €

¹² Bei den Daten zu den Maßnahmeteilnahmen, insbesondere den Sprachangeboten, ist zu berücksichtigen, dass die Angebote in den einzelnen Lockdown-Phasen „pausiert“ haben, die gemeldeten Personen aber weiterhin als Teilnehmende gelten.

4.2.1 Kinderbetreuung

Die Angebote der Kinderbetreuung werden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken sowie von den vier selbständigen Jugendämtern der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau organisiert.

Die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II können in vollem Umfang auf die bestehenden Angebote zugreifen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der allgemeinen Entwicklung ohnehin stark ausgebaut wurden.

4.2.2 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bietet Sozialberatung für überschuldete Familien oder Einzelpersonen an. Die Beratung umfasst die Hilfe bei finanziellen, materiellen und häufig auch sozialrechtlichen Problemen. Angestrebt wird dabei die Sanierung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen.

Im Kreis Borken wird die Schuldnerberatung für alle ratsuchenden Personen mit verschiedenen Partnern in der Regel an vier Standorten umgesetzt, um auch hier durch eine flächendeckende Angebotsstruktur allen Hilfebedürftigen einen Zugang zum Beratungsangebot zu ermöglichen. Es gibt dabei sowohl offene Sprechzeiten als auch Sprechzeiten nach Vereinbarung. Darüber hinaus finden in vielen Kommunen regelmäßige Sprechstunden in den Rathäusern statt.

Die Schuldnerberatung wird im Kreis Borken regional durch drei Beratungsstellen organisiert und abgedeckt: AWO Westmünsterland, Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. sowie Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 410 Personen aus dem Rechtskreis SGB II von den v.g. Trägern beraten und unterstützt.

4.2.3 Psychosoziale Betreuung

Die psychosoziale Betreuung wird im Kreis Borken durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken angeboten. Sie richtet sich an Personen in schwierigen und psychisch belasteten Lebenssituationen und dient der Erkennung, der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern.

Darüber hinaus gehören besondere Angebote für SGB II-Leistungsberechtigte ebenfalls zu diesem Bereich, so z.B. die Betreuung obdachloser Jugendlicher im Rahmen zweier stationärer Projekte und der Arbeitstrainingsbereich im Rahmen von Zuverdienstwerkstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Im Jahr 2021 hat der Sozialpsychiatrische Dienst insgesamt 154 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten; über sonstige Angebote wurden zudem weitere 229 Menschen unterstützt. 61 Frauen wurde in Frauenhäusern Schutz gewährt.

4.2.4 Suchtberatung

Im Bereich der Suchtberatung haben SGB II-Leistungsberechtigte freien Zugang zum Angebot des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken. Die Suchtberatung wird konkret durch vier Beratungsstellen im Kreis Borken abgedeckt: Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V., Sozialdienst kath. Männer e.V., Diakonisches Suchthilfezentrum Gronau sowie die Suchtberatungsstelle des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken.

Im Jahr 2021 haben die Suchtberatungsstellen insgesamt 379 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten. Im Rahmen eines spezifischen U25-Modellprojektes wurden 32 junge Menschen unterstützt.

4.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote

Neben den Leistungen aus dem Eingliederungsbudget und den kommunalfinanzierten Angeboten stehen verschiedene Bundes- oder Landesprogramme für den Personenkreis der SGB II-Leistungsberechtigten zur Verfügung.

So gibt es landes- oder bundesfinanzierte Programme, an deren Abwicklung das Jobcenter nicht direkt beteiligt ist, weil die Abrechnung z.B. unmittelbar über eine Bundesbehörde abgewickelt wird (→ „Integrationskurse/Sprachförderung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) oder die Umsetzung durch andere Akteure erfolgt (→ „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ der Agentur für Arbeit).

5. Finanzen

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II lagen 2021 im Kreis Borken bei 117,2 Mio. €. Bund und Land haben hiervon 95,8 Mio. € finanziert. Nach Abzug sonstiger Erträge wie Unterhalt und Rückzahlungen von Leistungen etc. in Höhe von 5,8 Mio. € verblieb ein Betrag von 15,6 Mio. €, der durch den Kreis sowie die Städte und Gemeinden zu tragen war.

- ▶ Die wesentlichen Kosten im SGB II entstehen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt, also dem **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**. Mit 40,10 Mio. € sind die Aufwendungen 2021 im Vergleich zum Vorjahr (38,81 Mio. €) um 3,21 % gestiegen. Hauptursache hierfür sind die in 2021 gewährten einmaligen Corona-Sonderzahlungen. Die **Sozialversicherungsbeiträge** lagen mit 15,74 Mio. € in etwa auf dem Niveau der Aufwendungen des Vorjahres.
- ▶ Die **Kosten der Unterkunft** sind im Jahre 2021 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 33,15 Mio. € merklich zurückgegangen (-5,2 %). Hinzu kamen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einmalige Leistungen in Höhe von zusammen 0,45 Mio. € (netto), die sich im Vergleich zum Vorjahr um 22,22 % verringert haben.
- ▶ Für **Bildung- und Teilhabeleistungen** wurden 2021 für alle Rechtskreise zusammengekommen 3,1 Mio. € ausgegeben. Insgesamt haben in diesem Jahr 10.721 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten, davon 4.833 Kinder im SGB II-Bezug. Das Schulbedarfspaket ist am häufigsten in Anspruch genommen worden (7.973 Kinder), gefolgt von der Mittagsverpflegung (6.194), sozialer und kultureller Teilhabe (1.980), Ausflügen (1.734), Lernförderung (374) sowie Schülerbeförderung (48). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen stabil geblieben. Die Zahl der Inanspruchnahme einer Förderung im Bereich von Ausflügen bleibt in 2021 Corona bedingt weiterhin deutlich unterhalb des Niveaus der Vorjahre.
- ▶ Wie unter Pkt. 4.1 und 4.2 beschrieben wurden im Bereich der bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen im Jahr 2021 insgesamt 9,47 Mio. € aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen lagen in 2021 bei 0,78 Mio. €.

Finanzen 2021	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
ALGII / Sozialgeld	40,10
Sozialversicherung	15,74
Kosten der Unterkunft	33,15
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,28
Bildung und Teilhabe	2,88
Eingliederungsleistungen des Bundes	9,47
kommunale Eingliederungsleistungen	0,78
Verwaltungskosten	15,59
Erträge (ALG II / Sozialgeld)	3,34
Wohngeldersparnis des Landes	2,34
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,48

